

Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit, dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten und der nach Paragraph 63 unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht. Die Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden; Paragraph 59, Abs. 1, Satz 2, findet entsprechende Anwendung.

### b) Unterhaltspflicht bei Scheidung aus anderen Gründen

#### § 61

1. Ist die Ehe allein aus einem der in den Paragraphen 44 bis 46 und 48 bezeichneten Gründe geschieden, und enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so finden die Vorschriften der Paragraphen 58 und 59 entsprechende Anwendung.

2. Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach Paragraph 63 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht. Paragraph 59, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

### c) Art der Unterhaltsgewährung

#### § 62

1. Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete hat Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, daß er sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen sucht. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen.

2. Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

3. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Lauf des Monats stirbt.